

Richtlinie
zur Förderung der Kulturarbeit
im Saale-Orla-Kreis

- Kulturförderrichtlinie -

in der Fassung der dritten Änderung
vom 11. Dezember 2012

Inhalt

1. Fördergrundsätze
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
4. Antragstellung
5. Bewilligung und Auszahlung
6. Verwendungsnachweis
7. Rückforderung
8. Prüfungsrecht
9. In-Kraft-Treten

Das Ziel der Förderung besteht darin, Rahmenbedingungen zum Schutz und zur Entwicklung von Kultur, Kunst und Brauchtum zu schaffen.

1. Fördergrundsätze

- 1.1. Der Saale-Orla-Kreis gewährt nach Maßgabe der Richtlinie und im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zur Förderung der Kultur im Landkreis.
- 1.2. Es können Maßnahmen und Projekte auf den Gebieten Musik, Gesang, Theater, Literatur, bildende Kunst und Soziokultur gefördert werden. Die zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen gemeinnützigen Charakter haben. Nicht förderfähig sind Maßnahmen mit kommerziellem Charakter.
- 1.3. Als Zuwendungsempfänger gelten freie Träger der Kulturarbeit, Kulturvereine und -verbände, wenn sie ihren Sitz im Saale-Orla-Kreis haben sowie kreisansässige Kunstschaffende und Kirchengemeinden.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5. Bewilligungsbehörde ist die Kreisverwaltung des Saale-Orla-Kreises, Büro des Landrates. Beratende Funktion hat der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport des Kreistages des Saale-Orla-Kreises.
- 1.6. Zuwendungen sind wirtschaftlich sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Förderfähig sind entsprechend den unter Pkt. 1 genannten Fördergrundsätzen folgende Maßnahmen und Projekte. Hierzu gehören insbesondere:
 - kulturelle Veranstaltungen der Kirchengemeinden;
 - Chortreffen;
 - Sängerwettbewerbe;
 - Theater- und Musikdarbietungen;
 - Traditions- und Brauchtumpflege;
 - Veranstaltungen bildender Kunst und Soziokultur;
 - Vereinsjubiläen;
 - Ausstellungen;
 - Ausstattungsgegenstände (nur vereinstypische Ausstattungen).

In Ausnahmefällen sind Transportkosten förderfähig.

- 2.2. Nicht förderfähig sind:
 - Faschingsveranstaltungen;
 - Stadt- und Gemeindejubiläen;
 - Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen erfolgen als Anteilfinanzierungen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung und die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (Land, Kommune, Sponsoring) voraus. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Sie kann bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal **800,00 Euro**, betragen. Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind auf volle **5,00 Euro** bzw. **10,00 Euro** abzurunden.

4. Antragstellung

Die Antragstellung auf finanzielle Förderung erfolgt mit Formblatt (gemäß Anlage) an das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises, Büro des Landrates.

Termin für die Antragstellung ist der **31. März** des laufenden Jahres.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung auch dann erfolgen, wenn der Antrag spätestens **8 Wochen** vor dem Veranstaltungstermin gestellt wird.

Bei Anträgen von freien Trägern sind die Vereinssatzung, die Eintragung im Vereinsregister sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen.

5. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung erfolgt durch den Saale-Orla-Kreis in Form eines Bewilligungsbescheides an den Träger der Maßnahme. Im Bewilligungsbescheid werden Bedingungen und Auflagen, die mit der Förderung des Vorhabens verbunden sind, genannt.

Kann eine Zuwendung nicht erfolgen, so erhält der Träger hierzu Mitteilung in schriftlicher Form.

6. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Zugang des Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalrechnungen zu dem im Bewilligungsbescheid aufgeführten Termin vorzulegen.

7. Rückforderung

Der Saale-Orla-Kreis behält sich das Recht vor, die bewilligte Zuwendung zurückzufordern, wenn:

- der Antrag auf falschen Angaben beruht,
- die Zuwendung nicht entsprechend des Antrages verwendet wurde und
- der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wurde.

Eine anteilmäßige Rückforderung erfolgt, wenn der Verwendungsnachweis nicht in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt.

8. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter haben das Recht, die Verwendung der Mittel zu prüfen.

9. In-Kraft-Treten

Die Kulturförderrichtlinie in der Fassung der dritten Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Schleiz, am 11. Dezember 2012

Der Saale-Orla-Kreis

Füßmann
Landrat

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Büro des Landrates
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Anlage

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Kulturförderrichtlinie des Saale-Orla-Kreises in der jeweils geltenden Fassung für das Jahr

_____, den _____

1. Antragsteller

.....
(Name des Vereins/Verbandes, der Kirchgemeinde, sonstiger Träger, freiberuflich Tätiger)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Ort)

Auskunft erteilt:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift/Telefon-Nr.)

Bankverbindung:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

Geldinstitut:

Kontoinhaber:

2. Maßnahme: (kurze, eindeutige Beschreibung der Maßnahme)

.....
.....
.....
.....
.....

3. Gesamtkosten der Maßnahme:

Angaben des Antragstellers:

Veranschlagte Gesamtkosten laut beiliegendem
Finanzierungsplan: €

4. Finanzierung der Maßnahme:

a) Eigenleistung des Trägers: €

b) Zuschuss der Gemeinde: €

c) Zuschuss des Landkreises: €

d) sonstige Zuschüsse und Spenden : €

Gesamtkosten: €

Der detaillierte Finanzplan ist als Anlage beizufügen!

5. Verpflichtung

Zu unserem Antrag geben wir folgende Erklärung ab:

Wir erkennen die Kulturförderrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil dieses Antrages an. Der Nachweis über die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung wird termingerecht mit Vorlage der in der Richtlinie geforderten Unterlagen eingereicht.

6. Bestätigung

Der Träger der Maßnahme bestätigt rechtsverbindlich, dass

- a) die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind,
- b) bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung oder Nichteinhaltung des Termins der Vorlage des Verwendungsnachweises die Zuwendung zurückgezahlt wird und
- c) bei Vorlage eines Verwendungsnachweises, der nicht der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben entspricht, eine anteilmäßige Rückzahlung der Zuwendung erfolgt.

.....
rechtsverbindliche Unterschrift/en Antragsteller

Anlage zum Antrag

Antragsteller:

Detaillierter Finanzplan

lfd. Nr.	Position	Ausgaben in Euro
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
		Gesamtausgaben: €

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift/en Antragsteller)